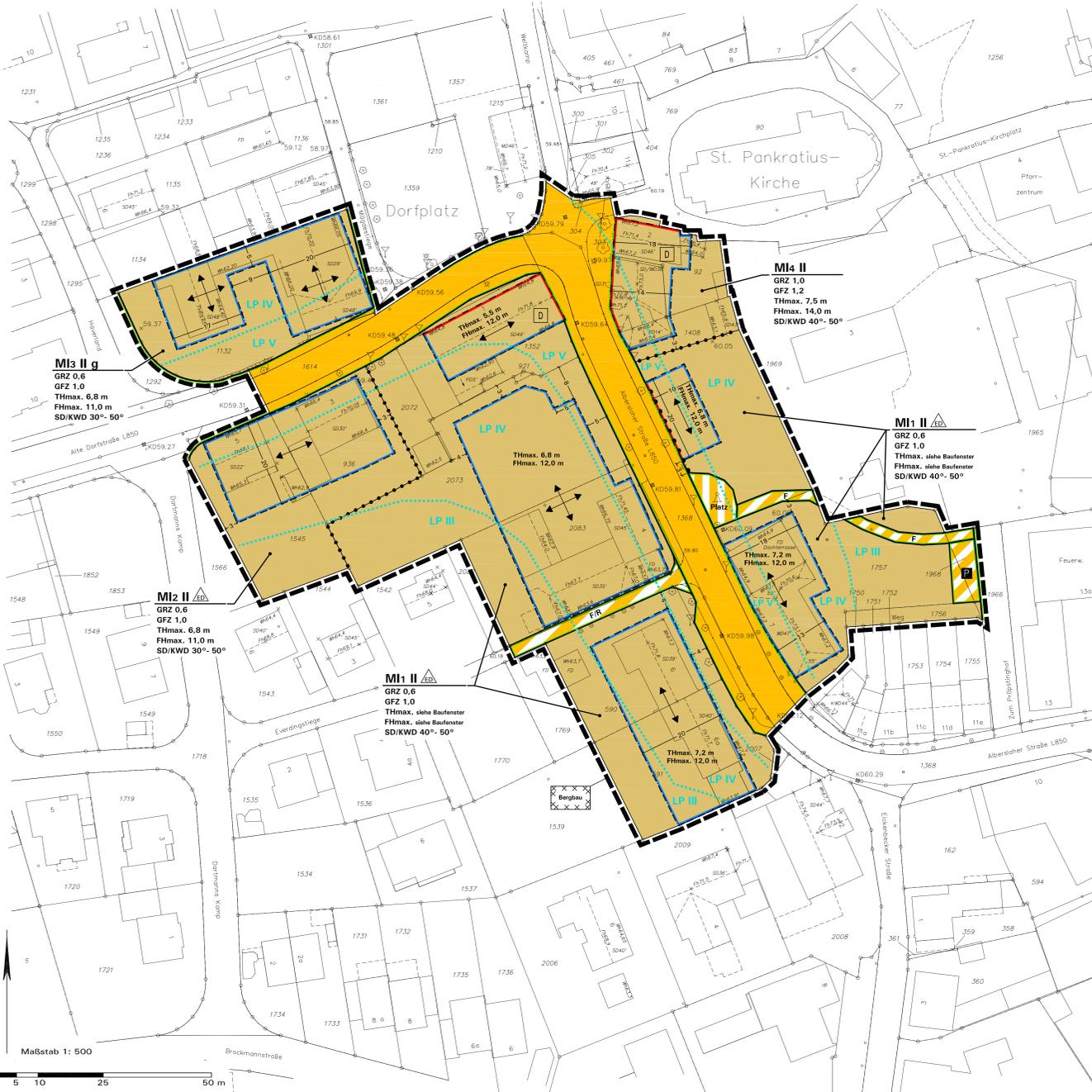


STADT DRENSTEINFURT: BEBAUUNGSPLAN NR. 3.10

„Südlich der L 850“, 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG



Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);
 Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);
 Landesbauordnung (BauO NRW 2018) i. d. F. vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086);
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490);
 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 Mischgebiet (§ 6 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.1
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
 Grundflächenzahl (GFZ) (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier z. B. 0,6
 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier z. B. 1,0
 Zahl der Vollgeschosse (Z) (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse
 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i. V. m. § 18 BauNVO) in Meter über Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung D.2.1:
 - maximal zulässige Traufhöhe in Meter, hier z. B. 6,8 m
 - maximal zulässige Firsthöhe in Meter, hier z. B. 12,0 m
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
 Bauweise (§ 22 BauNVO):
 - offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - geschlossene Bauweise
 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
 - durch Baugrenzen oder Baulinien umgrenzter Bereich
 nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Hinweis: Die Baulinien/Baugrenzen sind in Teilbereichen gleichzeitig Straßenbegrenzungslinie der L 850.
 Hauptfrischrichtung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper:
 - parallel oder traufständig zur Festsetzung der straßenseitigen Baugrenzen für das jeweilige Baugrundstück;
 - bei zwei entgegengesetzten Achsen: alternativ trauf- oder giebelständige Gebäudestellung zulässig
- Verkehrflächen und Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10, 11 BauGB)**
 Straßenverkehrsfläche, öffentlich
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier:
 - Fußweg
 - Fuß- und Radweg
 - öffentliche Stellplatzanlage
 - öffentlicher Platz
 Straßenbegrenzungslinie von Verkehrsflächen, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen:
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt für Kfz
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)**
 Lärmpegelbereiche: Flächen, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich sind, siehe textliche Festsetzung D.4.1
- Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße und Gestaltungsvorgaben
 Maßangaben in Meter, z. B. 3,0 m
- Gestalterische Festsetzungen [BauO NRW i. V. m. § 9(4) BauGB]**
 Zulässige Dachform der Hauptbaukörper gemäß Planeintrag bzw. Nutzungs-schablone, siehe örtliche Bauvorschriften E.1.1, hier:
 - Satteldach (SD), Krüppelwalmdach (KWd), z. B. mit 40° bis 50° Dachneigung
- Kennzeichnung (§ 9(5) BauGB)**
 Kennzeichnung im Sinne des § 9(5) Nr. 2 BauGB als Fläche, unter der der Bergbau umgegangen ist, siehe Hinweise F.1.
- Nachrichtliche Übernahme (§ 9(6) BauGB)**
 Baudenkmal

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern
- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Kanaldeckelhöhen, Höhe in Meter über NHN (Normalhöhennull), Höhen-system DINN 16), Einmessung Vermessungsbüro Kalverkamp 03/2021

D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB und BauNVO)**
 1.1 **Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO:**
 Gemäß § 1(5, 6, 9) BauNVO i. V. m. § 6(2, 3) BauNVO sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsgelände jeglicher Art sowie Bordelle und ähnliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Betriebe (Eros-Center, Peep Shows, Privat-/Swinger-Clubs, Damenunterkünfte u. A.) unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
 2.1 **Höhe baulicher Anlagen (§ 16, 18 BauNVO)** – die Höhen und Bezugspunkte werden wie folgt festgesetzt:
 a) **Definition der oberen Bezugspunkte:** Die maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen in Meter über Bezugspunkt ergeben sich aus dem jeweiligen Eintrag in der Plankarte für die festgesetzten Teilflächen und werden wie folgt definiert:
 - Die zulässige **Traufhöhe (TH)** ergibt sich aus der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
 - Als oberer Abschluss (= maximal zulässige Gesamthöhe) gilt die **Oberkante First**.
 b) Die **Bezugshöhe** je Baugrundstück wird wie folgt definiert: Oberkante Fahrbahnmitte der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist (OK fertige Erschließungsanlage), gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Baugrundstücks. Bei zweiseitig erschlossenen Eckgrundstücken kann wahlweise auf eine der beiden Grundstückseiten Bezug genommen werden (vgl. Hinweis F.6).
 c) **Ausnahmeregelungen gemäß § 31(1) BauGB:** Bei Um- oder Anbauten im überplanten Altbestand (siehe eingemessene Gebäude in der Katastergrundlage des Bebauungsplans) sind Überschreitungen der festgesetzten Höhenmaße zulässig, soweit sich diese im Rahmen der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bauordnungsrechtlich zugelassenen Traufhöhen sowie Firsthöhen befinden und die Überschreitungen die zulässige Gesamthöhe (= maximale Überschreitung bis zu jeweils bestehenden Trauf- bzw. First-/Gesamthöhe) nicht überschreiten.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23(5) BauNVO)**
 3.1 **Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports):** Diese müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Sottlich und rückwärtig ist mindestens 1 m Abstand von diesen Verkehrsflächen zu wahren (auch zu Fuß- und Radwegen), der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortgerechten heimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)**
 4.1 **Passiver Schutz vor Verkehrslärm:**
 a) **Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109, hier innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche III, IV und V:** Innerhalb der für Schutzvorkehrungen nach den Lärmpegelbereichen III-V festgesetzten Flächen sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Für die Lärmpegelbereiche III, IV und V sind bauliche Schutzvorkehrungen gemäß DIN 4109 (Ausgabe Januar 2018, Deutsches Institut für Normung e. V., Beuth Verlag GmbH, Berlin; einsehbar in der Verwaltung der Stadt Drensteinfurt während der allgemeinen Öffnungszeiten) vorzunehmen.
 Grundlage: Schallschutz-Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 3.10 „Südlich der L 850 – 2. Änderung und Erweiterung“ der Stadt Drensteinfurt, A&S GmbH, Briefkopf, 24.11.2021.
 b) **Ausnahmeregelung gemäß § 31(1) BauGB:** Ausnahmen von den Regelungen 3.1 a) können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.
 Hinweis zur Wohngrundrissgestaltung bei Neubau, wesentlichen Nutzungsänderungen oder bei Umbau mit wesentlicher Grundrissgestaltung in vorhandenen Gebäuden: Es wird empfohlen, die besonders schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräume einschließlich Kinderzimmer auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen.
- Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB – örtliche Bauvorschriften –**
 1. **Gestaltung baulicher Anlagen**
 1.1 Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen für Hauptbaukörper ergeben sich aus dem jeweiligen Eintrag in den Nutzungsschablonen in der Plankarte. Bei untergeordneten Dachbauten, Zwerchgiebeln, untergeordneten Anbauten und Nebengebäuden (= Nebendächer) sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.
 1.2 **Dachaufbauten und Dachschneitte, Dachgestaltung:**
 a) **Dachaufbauten und -einschnitte** sind erst ab einer Dachneigung von 35° und nur in einer Geschosebene zulässig, im Spitzbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und -einschnitte unzulässig.
 b) **Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachgäuben, Zwerchgiebel und Dachschneitte (Loggien)** dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Bauteile in der Dachhaut, Einzelanlagen werden zusammengesetzt. Vom Ortsgang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten (**Bestimmung des Ortsgangs: Schnittkante der Dachfläche mit der Giebelwand**).
 c) Die **Firstoberkante von Nebendächern** muss mindestens 0,5 m unterhalb Oberkante Hauptfirst liegen.
 d) Als **Dacheindeckung** sind Beton- oder Tonziegel in roten bis braunen Farben oder in den Farben von Anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau; gleich oder dunkler als RAL 7015 anthrazitgrau). Bei untergeordneten Bauteilen, Anbauten und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Glänzend glasierte oder glänzend lasierte Dachziegel/-ziegel sind ausdrücklich unzulässig.
Dachbegrünungen und Solaranlagen sind ebenfalls zulässig.
 (Hinweis: typische Produktbezeichnungen für glänzende Dachflächen sind Glas-Eingänge, Edelengage glasiert, Seidenmatt-Glasur, Glasur, Hochglanz-Glasur, Schwarz-Matt-Glasur.)
 e) **Für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen)** gelten folgende Anforderungen:
 - Bei geneigten Dächern ab 22° Neigung sind auf dem Dach montierte Solaranlagen mit gleicher Neigung parallel zur Dachhaut anzuordnen.
 - Bei Flachdächern von Bauteilen/Dachaufbauten, Nebenanlagen und Garagen/Carports dürfen auf dem Dach angebrachte Solaranlagen die Oberkante Attika nur bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m überschreiten. Aufgeständerte Solaranlagen müssen auf allen Seiten einen Mindestabstand zu den Gebäudeaußenkanten (Außenkante aufgehendes Mauerwerk) einhalten, welcher der Anlagenkonstruktionshöhe über der Attika entspricht.
 1.3 **Fassadengestaltung:** Für Außenwandflächen der Hauptgebäude sind ausschließlich Ziegel-/Klinker in roten bis rotbraunen Farbtonungen zulässig. Untergeordnete Bauteile und Fassadenteile sind auch in anderen Materialien (z. B. Putz, Glas, Holz etc.) bis zu einem Flächenanteil von bis zu 1/3 je Fassadenseite zulässig.
 1.4 Die **Sockelhöhe** (= OK Fertigfußboden Erdgeschoss) darf maximal 0,5 m über dem zur Höhenfestsetzung nach § 18 BauNVO definierten Bezugspunkt (siehe textliche Festsetzung D.2.1) betragen.
 1.5 **Gestalterische Einheit von Doppelhäusern und Hausgruppen:** Außenflächenmaterial und Dacheindeckung mit jeweiliger Farbgebung, Dachneigung (+/-3° Toleranz), Gestaltung der Dachaufbauten und Gebäudehöhen (Sockel-/Trauf-/Firsthöhe) sind einheitlich auszuführen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.
 1.6 **Abweichungen:** Bei An-/Umbauten im überplanten Altbestand können Abweichungen von den Festsetzungen E.1.1 bis E.1.5 zugelassen werden, soweit sich diese im Rahmen der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bauordnungsrechtlich zugelassenen Baukörpergestaltung des betroffenen Altbaus bewegen.
- Gestaltung von Werbeanlagen**
 2.1 **Werbeanlagen an Gebäuden** sind nur im Erdgeschoss und bis zur Oberkante der Fenster-sohlbank der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig. Die Außenkanten von Werbeanlagen müssen allseitig einen Abstand von mindestens 0,75 m zu den Fassadenkanten bzw. Gebäudeecken einhalten. Werbeanlagen dürfen mit ihrer Vorderkante nicht mehr als 0,25 m vor der Wandfläche liegen.
 2.2 **Ausleger (Kragtransparente und Kragstahler):** Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) dürfen höchstens 2,0 m (inklusive Befestigung) vor die Wandfläche ausragen. Sie sind nur im Erdgeschoss und bis zur Oberkante der Fenstersohlbank der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig. Sie dürfen nicht in den Straßenumraum ragen. Eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m zur Straßenfläche muss eingehalten sein.
 2.3 **Freistehende Werbeanlagen:** Je Baugrundstück ist eine freistehende Werbeanlage (z. B. Standtransparent, Hinweisetafel etc.) zulässig. Die maximale Höhe beträgt 2,5 m über der Straße (OK fertige Erschließungsanlage, s. textliche Festsetzung D.2.1).
 2.4 **Farbwahl und Beleuchtung der Werbeanlagen:** Die Verwendung von grellen Farbönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Werbeanlagen mit wechselndem, blinkendem oder bewegtem Licht sowie Werbeanlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind unzulässig.
 2.5 **Unzulässige Werbeanlagen:** Werbeanlagen als Zweckentfremdung von Schaufenstern, Fenstern und Türen als Werbeträger durch Überkleben und Bemalen sind unzulässig.

3. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften

- Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen** sind nur heckenartig mit standortheimischen Laubgehölzen oder als Trockenmauer zulässig, diese müssen aber mindestens 0,5 m (Stammfuß-Anpflanzungen oder Außenkante Trockenmauer) von öffentlichen Flächen abgesetzt sein. Zur Gartenninnenseite oder zwischen mehrreihigen Hecken sind Kombinationen mit baulichen Einfriedigungen (z. B. Drahtgeflecht, Holz) in maximal gleicher Höhe möglich.
 Entlang der Straßenverkehrsflächen einschließlich der seitlichen Einfriedigung in einer Tiefe von mindestens 3 m sind Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m über der jeweils angrenzenden Straßenebene (Oberkante Bordstein/Gehweg) zulässig.
- Für jeweils angefangene 4 benutzte Pkw-Stellplätze einer **Stellplatzsammlenanlage** ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm) in Baumscheiben/Planzstreifen fachgerecht zu pflanzen, zu unterhalten und bei Aufruf zu ersetzen; Pflanzgrube mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum pro Baum. Die Pflanzungen sind zwischen oder im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzusetzen.
- Standplätze für Abfallbehälter** sind mit standortgerechten Laubgehölzen einzuräumen, eine Kombination mit begrüntem Holz- oder sonstigen Rankgerüsten ist zulässig.

Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften

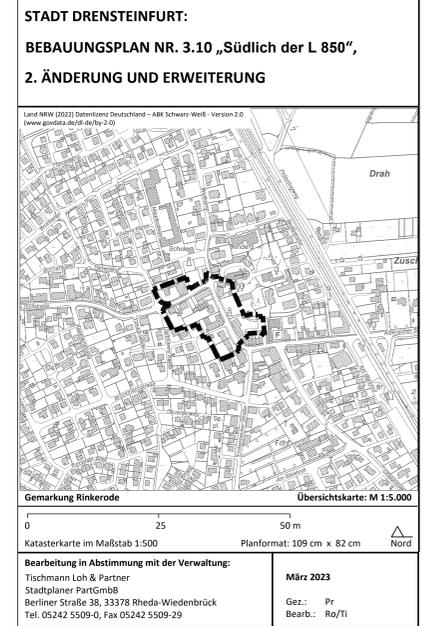
Bei **Gestaltungsfragen** wird insbesondere in Zweifelsfällen eine **frühzeitige Abstimmung** mit der Stadt empfohlen. **Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften** richten sich nach der **BauO NRW**. **Zusicherungen** gegen Bauvorschriften sind **Ordnungswidrigkeiten i. S. d. Bußgeldvorschriften der BauO NRW** und können entsprechend geahndet werden.

F. Hinweise zur Beachtung

- Bergbau**
 Im Stadtgebiet Drensteinfurt ist verbreitet Strontianit oberflächennah abgebaut worden. Konkrete Hinweise auf eventuelle Abbautätigkeiten im Plangebiet liegen bisher nicht vor, frühere Abbautätigkeiten können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge der Baumaßnahmen ist daher auf ggf. auffällige Bodenverfärbungen, Hohlräume und andere Anzeichen möglichen Bergbaus zu achten, die Stadt Drensteinfurt ist bei Auffälligkeiten umgehend zu benachrichtigen.
- Altlasten und Kampfmittel**
 Gemäß Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen getroffen werden.
 Kampfmittelfundee können nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist der Erdausbau auf außergewöhnliche Ver-färbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdiens ist zu verständigen.
- Bodendenkmäler**
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodendenk., d. h. Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) entdeckt werden. Werden Bodendenkmäler entdeckt, ist dieses der Unteren Denkmalbehörde oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16, 17 Denkmal-schutzgesetz).
- Baumschutzsatzung und Artenschutz**
 Die Baumschutzsatzung der Stadt Drensteinfurt ist zu beachten.
 Sofern vorhandene Gehölze beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Demnach ist es u. a. verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres Keimke, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maß-nahmen. Bei der Beseitigung von Bäumen auf gegenüber genutzten Flächen liegt es in der Verantwortung des Eigentümers, nicht gegen die Verbotstatbestände des BNatSchG zu verstoßen.
- Planskizze Bezugshöhe je Baugrundstück**
 Skizze: Bezugshöhe je Baugrundstück



Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.10 „Südlich der L 850“ ersetzt die für den Geltungsbereich bisher geltenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 3.10 „Südlich der L 850“ und 3.01 „Brockcamp“ einschließlich Änderungen vollständig. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d. h. sofern die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.10 „Südlich der L 850“ unwirksam werden sollte, lebt das frühere Recht wieder auf.



Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Unterrichtung	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung	Planunterlagen
Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt am ... beschlossen worden. Der Beschluss ist am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a(3) i. V. m. § 3(1) BauGB wurde nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom ... bis einschließlich ... durchgeführt.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a(2) i. V. m. § 3(2) BauGB wurde nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom ... bis einschließlich ... durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13a(2) BauGB i. V. m. § 4(2) BauGB in der Zeit vom ... bis einschließlich ... beteiligt.	Die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde vom Rat der Stadt Drensteinfurt am ... als ... ortsüblich bekanntgemacht. Die Begründung wurde beglitt.	Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans ist am ... in Kraft getreten.	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanZV vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) (bzgl. Flurstücksnachweise) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i. V. m. dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans geodetrisch eindeutig.
Drensteinfurt, den	Drensteinfurt, den	Drensteinfurt, den	Drensteinfurt, den	Drensteinfurt, den	Drensteinfurt, den
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister
Schriftführer/in	Bürgermeister	Bürgermeister	Schriftführer/in	Schriftführer/in	Vermessungsbüro Kalverkamp